

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Hinterlegt bei der Industrie- und Handelskammer Arnheim unter der Nummer 71238

Allgemeines:

Diese Bedingungen sind Bestandteil all unserer Angebote und all unserer Verträge.

Die Anwendbarkeit aller vom Vertragspartner zugrunde gelegten allgemeinen Bedingungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Unter Vertragspartner ist jeder zu verstehen, der Sachen von uns kauft oder einen anderen Vertrag mit uns schließt.

Angebote und Preise:

All unsere Angebote sind völlig freibleibend. Wenn ein Angebot angenommen wird, haben wir das Recht, das Angebot innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.

In unseren Angeboten und Preislisten angegebene Preise sind ausschließlich auf die dabei angegebenen Kilogramm und/oder Einheiten anwendbar.

Wenn die Frist zwischen dem Erhalt der Bestellung und dem Lieferdatum mehr als acht Tage beträgt, sind wir befugt, den vereinbarten Preis gemäß den Änderungen anzupassen, die sich zum Zeitpunkt der Lieferung bei den Preisen der betreffenden Grundstoffe ergeben haben.

Wenn wir von dieser Befugnis Gebrauch machen, ist der Vertragspartner befugt, den Vertrag mittels einer schriftlichen Erklärung aufzuheben.

Bezahlung:

Die Bezahlung sollte innerhalb 30 Tage nach Rechnungserhalt erfolgen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart. 30 Tage nach Rechnungsdatum ist der Käufer gesetzlich verpflichtet, ohne Verschuldungsnachweis, monatlich 2 % Zinsen für den fälligen Betrag zu zahlen. Die angeführten Preise sind ex works Barneveld, wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart.

Sofort nachdem die Waren als geliefert betrachtet werden, trägt der Käufer das Risiko für alle direkten und indirekten Schäden, die an oder durch diese Waren für den Käufer oder Dritte entstehen. DO-IT haftet nicht für Schäden, die entstehen, wenn DO-IT nicht rechtzeitig Ersatz beschaffen kann für Waren, die auf irgendeine Weise verunreinigt wurden.

Sollte der Käufer nicht oder nicht rechtzeitig Verpflichtungen erfüllen, die aus Verträgen mit uns entstehen, oder im Fall von Konkurs, Antrag auf Zahlungsaufschub, Geschäftsschließung oder Auflösung der Firma des Käufers, so wird er rechtlich als Schuldner betrachtet und DO-IT hat das Recht, ohne Nachweis der Schuld und ohne gesetzliche Schritte, die Erfüllung aller laufenden Verträge zwischen ihm und DO-IT auszusetzen oder Barzahlung dafür zu verlangen, auch wenn anderweitig vereinbart, oder nach unserem Dafürhalten Verträge ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass DO-IT Schadenersatz oder Garantie übernimmt, während die Rechte von DO-IT voll in Kraft bleiben. In diesem Fall wird jede Forderung, die DO-IT gegen den Käufer hat oder haben wird, sofort und unverzüglich einforderbar. Darüberhinaus kann DO-IT in dem Fall die Waren sofort zurücknehmen. Sämtliche Kosten, sowohl gerichtlich wie außergerichtlich, die für DO-IT entstehen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen, die aus Verträgen und diesen Bedingungen entstehen, nicht erfüllt, gehen zu Lasten des Käufers.

DO-IT arbeitet mit einem Mindestbestellwert von € 1.000,-, darunter berechnet DO-IT € 22,50,- Verwaltungskosten.

Rückforderungen:

Reklamationen, welche die Menge der gelieferten Güter betreffen, müssen sofort nach Lieferung erfolgen, da ansonsten jegliches Recht erlischt. Außer bei Beweis für das Gegenteil, werden die auf Frachtbriefen oder anderen Lieferscheinen angegebenen Mengen von DO-IT als die richtigen betrachtet. Andere Reklamationen sollten auf jeden Fall innerhalb von vier Tagen nach Lieferung eingehen, da sonst sämtliche Rechte erlöschen.

Rückerstattung von Waren:

Die Rückerstattung von Waren kann nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen und gemäß den Bedingungen, die von DO-IT festgelegt werden.

Garantie und Haftung:

Wir haften für die Tauglichkeit der von uns gelieferten Sachen in dem Sinne, dass - wenn der Vertragspartner uns die gelieferten Sachen, die Mängel aufweisen, rechtzeitig zurückschickt - wir nach unserer Wahl entweder die untauglichen Sachen austauschen oder den dafür bezahlten Preis dem Vertragspartner zurückzahlen werden.

Unsere Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner entstehen, ist auf Schäden begrenzt, die nachweisbar die direkte Folge eines Versäumnisses sind, das uns anzurechnen ist. Jede Haftung für indirekte Schäden und für dem Vertragspartner entstandenen Umsatz- und Gewinnausfall wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Unsere Verpflichtung zum Schadenersatz ist auf den für die sich als mangelhaft erwiesene Leistung vereinbarten Preis beschränkt.

Eigentumsvorbehalt:

- Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindungen bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Käufer zustehen
- Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.
- Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen anderen Lieferanten unter Ausschluss eines Miteigentums-erwerbs des Käufers Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:
 1. Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes unsere Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
 2. Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Käufer erstreckt haben, so erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt.
- Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer

- Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.
- Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
 - Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unserer Forderungen um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
 - Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Käufer als Erfüllung.

Für unsere Verträge gilt ausschließlich holländisches Gesetz. Alle Rechtsstreitigkeiten werden vor den bevollmächtigten Richter am Ort unseres Büros gebracht, außer DO-IT bevorzugt als Gerichtstand den Ort des Käufers. DO-IT ist es freigestellt, diese Bedingungen zu ändern; diese Veränderungen können als bindend betrachtet werden 14 Tage nachdem DO-IT sie veröffentlicht hat.